# Vertrag zur Überlassung des XCP-ECU-Treibers

#### § 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Vector Informatik GmbH, Ingersheimer Str. 24, D-70499 Stuttgart (im Folgenden Vector genannt) überlässt Ihnen unentgeltlich den XCP-ECU-Treiber nebst zugehöriger Benutzerdokumentation nachfolgend insgesamt als SOFTWARE bezeichnet.
  - Die Eigenschaften und der Lieferumfang der SOFTWARE ergeben sich aus der Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation.
- 1.2 Es ist nach dem Stand der Technik nicht möglich, Software des überlassenen Umfangs so zu erstellen, dass sie in allen Kombinationen und Anwendungen fehlerfrei arbeitet. Vertragsgegenstand ist daher nur eine im Sinne der Beschreibung grundsätzlich brauchbare Software.
- 1.3 Vector leistet keine Gewähr dafür, dass die SOFTWARE zur Lösung spezieller von Ihnen definierter Aufgaben oder auf spezieller von Ihnen benutzter Hardware verwendet werden kann.

### § 2 Nutzungsrechte

- 2.1. Vector räumt Ihnen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die SOFT-WARE für eigene Entwicklungszwecke zu nutzen. Sie dürfen im Quelltext enthaltene Copyright-Hinweise dabei nicht entfernen oder ändern.
- 2.2. Sie dürfen aus von Ihnen vorgenommenen Anpassungen und/oder Erweiterungen der SOFTWARE keine Rechte an irgendwelchen Teilen der SOFTWARE gegenüber Vector geltend machen, so dass Vector in der eigenen Weiterentwicklung der Programme nicht beeinträchtigt werden kann.

#### § 3 Pflichten von Vector

3.1. Vector stellt die Programme als Download aus dem Internet zur Verfügung.

### § 4 Ihre Pflichten

4.1. Sie anerkennen, dass die SOFTWARE samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind.

#### § 5 Vergütung, Zahlungen

- 5.1. Die Überlassung der SOFTWARE erfolgt unentgeltlich.
- 5.2. Soweit Vector Unterstützungsleistungen erbringt (insb. Support, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden diese nach Aufwand vergütet. Dabei richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector. Vector kann monatlich abrechnen.

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

# § 6 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 6.1 Im Hinblick darauf, dass Vector die SOFTWARE unentgeltlich überlässt, übernimmt Vector keine Pflicht zur Mängelbeseitigung.
- 6.2 Alle Ansprüche wegen Mängeln gegen Vector werden soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

# § 7 Haftung von Vector

- 7.1. Sie werden die mit der SOFTWARE erstellten Objektprogramme vor dem Einsatz insbesondere in Anwendungen, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen können oder zu Vermögensschäden führen können, sorgfältig testen.
- 7.2. Im Hinblick darauf, dass Vector Ihnen die SOFTWARE unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt Vector keinerlei über die gesetzlich zwingenden Vorschriften hinausgehende Gewährleistung und/oder Haftung, insb. übernimmt Vector keinerlei Gewährleistung und/oder Haftung dafür, dass die SOFTWARE frei von Rechten Dritter ist.

# § 8 Schlussvereinbarungen

- 8.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.
- 8.2. Gerichtsstand im Verhältnis zu Kaufleuten ist der Sitz von Vector.